

# RS OGH 1991/3/21 8Ob628/91, 8ObA27/10v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1991

## Norm

ABGB §879 BIIIm

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit übermäßiger zeitlicher Bindung kommt es auf andere Faktoren als das bloße Zeitübermaß an sich an. Es ist im Einzelfall die sich aus dem gesamten Vertragsinhalt ergebende Stellung und Rechtslage der Vertragspartner insbesondere in Rücksicht auf die Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu beurteilen und auch der etwaige Missbrauch der wirtschaftlichen Verhandlungsübermacht eines Beteiligten zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 628/91  
Entscheidungstext OGH 21.03.1991 8 Ob 628/91  
Veröff: JBl 1992,517 = RdW 1992,236
- 8 ObA 27/10v  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 27/10v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0016691

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)